



LÄNDERAUSSCHUSS FÜR ARBEITSSCHUTZ UND SICHERHEITSTECHNIK

LASI

Handlungsanleitung

für den Vollzug des Mutterschutzgesetzes und
der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz



Beruflicher Umgang mit Kindern und Jugendlichen (Text s. E.V.2 und Befristungen s. E.V.7)		
Beispiele für Tätigkeits-/Berufsbilder	Gefährdungsmerkmale	Empfehlungen für Maßnahmen
<p>Soziale, pädagogische und pflegerische Berufe mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen (Umgang mit Kindern im Gesundheitsdienst siehe D.9, E.V.1) z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erzieherin in Heimen (8623) - Familienpflegerin/-beraterin/-therapeutin (8615) - Kindergärtnerin/Erzieherin (8641) - Lehrerin (8730) - Schulsozialarbeiterin (8611) - Tagesmutter (8643) - ggf. Küchen-, Reinigungspersonal u. a. <p>Tätigkeitsbereiche</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kindergärten, Kindertagesstätten oder ähnliche Betreuungseinrichtungen - Kinderheime, Wohngruppen und Kinderdörfer - Kinderkrippen - Waldkindergärten - andere Schuleinrichtungen - allgemein bildende Schulen 	<p>Bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen können insbesondere folgende Gefährdungen eine Rolle spielen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Mehrarbeit, Nachtarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit</u> (s. B.III.1) - <u>Heben und Tragen von Lasten</u> (s. B.III.2.1) Gerade beim Heben von Kindern wird die zulässige Gewichtsgrenze schnell überschritten - <u>Ergonomie</u> Kindermöbel sind für werdende Mütter ungeeignet - <u>Lärm</u> (s. B.III.2.3.1) Lärmspitzen sind durch pädagogische Maßnahmen einzuschränken - <u>Biologische Arbeitsstoffe/ Infektionsgefahren</u> (s. B.III.4.1 und E.V.2 und E.V.3) Prophylaxe vor Eintritt einer Schwangerschaft (Impfschutz) (s. B.III.4.2) 	<p>Es ist in <u>jedem Einzelfall</u> anhand der konkreten Arbeitsbedingungen unter Berücksichtigung der Gefährdungsmerkmale zu prüfen, welche Tätigkeiten in welchem Umfang weiterhin durchgeführt werden können.</p> <p>Grundsätzlich sind strenge Hygienevorgaben (Tragen von Handschuhen, Händedesinfektion) erforderlich: kein Wickeln, kein Toiletengang sowie individuelle Hygieneunterweisung.</p> <p>Die Umgestaltung der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsplatzes sowie die Änderung von Arbeitsabläufen haben Vorrang vor Beschäftigungsbeschränkungen.</p> <p>Werdende Mütter ohne ausreichenden Antikörper- bzw. Impfschutz gegen folgende Erreger dürfen nicht beschäftigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Masern</u> <p>Während der gesamten Schwangerschaft in sozialen und pädagogischen Bereichen beim beruflichen Umgang mit Kindern im Vorschulalter. Bei Tätigkeiten mit engem Körperkontakt (z. B. Behinderteneinrichtungen) ist auch jenseits des Vorschulalters ein Beschäftigungsverbot auszusprechen. In Einrichtungen mit älteren Kindern (jenseits des Vorschulalters) ist bei Auftre-</p>

Beruflicher Umgang mit Kindern und Jugendlichen (Text s. E.V.2 und Befristungen s. E.V.7)		
Beispiele für Tätigkeits-/Berufsbilder	Gefährdungsmerkmale	Empfehlungen für Maßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> - Malschulen, Musikschulen und Sporteinrichtungen - Schülerhorte - Behinderteneinrichtungen - Familienhilfe und -pflege - Betreuung von Drogenabhängigen - Betreuung von jugendlichen Straftätern 	<ul style="list-style-type: none"> - bei bestimmten Tätigkeiten im Freien insbesondere bei sog. Waldkindergärten Gefährdung durch Zeckenbisse 	<p>ten eines Erkrankungsfalles in der Einrichtung ein befristetes Beschäftigungsverbot auszusprechen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Mumps</u> Während der gesamten Schwangerschaft in sozialen und pädagogischen Bereichen beim beruflichen Umgang mit Kindern im Vorschulalter. Bei Tätigkeiten mit engem Körperkontakt (z. B. Behinderteneinrichtungen) ist auch jenseits des Vorschulalters ein Beschäftigungsverbot auszusprechen. In Einrichtungen mit älteren Kindern (jenseits des Vorschulalters) ist bei Auftreten eines Erkrankungsfalles bei den betroffenen Kindern ein befristetes Beschäftigungsverbot auszusprechen. - <u>Ringelröteln</u> Bei einer werdenden Mutter ohne ausreichenden Antikörperschutz muss ein Beschäftigungsverbot bis zur 20. SSW ausgesprochen werden. Dies gilt für den beruflichen Umgang mit Kindern im Vorschulalter. Jenseits des Vorschulalters bzw. ab der 21. SSW ist bei Auftreten eines Erkrankungsfalles in der Einrichtung ein befristetes Beschäftigungsverbot auszusprechen.

Beruflicher Umgang mit Kindern und Jugendlichen (Text s. E.V.2 und Befristungen s. E.V.7)

Beispiele für Tätigkeits-/Berufsbilder	Gefährdungsmerkmale	Empfehlungen für Maßnahmen
		<p><u>Röteln</u> Bis zur 20. SSW beim beruflichen Umgang mit Kindern/Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr (RKI-Empfehlung). Ab der 21. SSW ist bei Auftreten eines Erkrankungsfalles bei den betreuten Kindern ein befristetes Beschäftigungsverbot auszusprechen.</p> <p><u>Windpocken</u> Während der gesamten Schwangerschaft beim beruflichen Umgang mit Kindern bis zum 10. Lebensjahr (strikte räumliche Trennung erforderlich). Jenseits dieser Altersgrenze ist bei Auftreten eines Erkrankungsfalles in der Einrichtung ein befristetes Beschäftigungsverbot auszusprechen.</p> <p><u>Zytomegalie</u> Grundsätzlich Einhaltung der o. g. Hygienemaßnahmen. Ob werdende Mütter ohne ausreichenden Antikörperschutz beruflichen Umgang mit Kindern bis zum dritten Geburtstag (d. h. dem vollendeten dritten Lebensjahr) haben dürfen, ist im Gesundheitswesen im Einzelfall zu klären, während bei der Kinderbetreuung, die auf soziale Kontakte ausgerichtet ist, immer ein generelles Beschäftigungsverbot gilt.</p>

Beruflicher Umgang mit Kindern und Jugendlichen (Text s. E.V.2 und Befristungen s. E.V.7)		
Beispiele für Tätigkeits-/Berufsbilder	Gefährdungsmerkmale	Empfehlungen für Maßnahmen
		<ul style="list-style-type: none"> - <u>Keuchhusten</u> Befristetes Beschäftigungsverbot bei Auftreten eines Erkrankungsfalles bei den betroffenen Kindern. - <u>Scharlach</u> Befristetes Beschäftigungsverbot bei Auftreten eines Erkrankungsfalles bei den betroffenen Kindern. - <u>Virusgrippe (Influenza)</u> Bei regionalen Epidemien größeren Ausmaßes und ggf. bei Ausbruch eines Erkrankungsfalles in der Einrichtung ist für nicht geimpfte werdende Mütter ein befristetes Beschäftigungsverbot auszusprechen. - <u>Hepatitis A</u> Befristetes Beschäftigungsverbot beim Auftreten eines Erkrankungsfalles bei den betroffenen Kindern; Einhaltung der o. g. Hygienemaßnahmen - <u>Hepatitis B, C, HIV</u> Tätigkeiten mit Verletzungsgefahr und Blutkontakt sind zu vermeiden. Beim beruflichen Umgang mit jugendlichen Dro-

D.13

Beruflicher Umgang mit Kindern und Jugendlichen (Text s. E.V.2 und Befristungen s. E.V.7)		
Beispiele für Tätigkeits-/Berufsbilder	Gefährdungsmerkmale	Empfehlungen für Maßnahmen
		<p>genabhängigen und Straftätern ist ein generelles Beschäftigungsverbot auszusprechen. Je nach Gefährdungsbeurteilung ist auch bei der Betreuung von behinderten Kindern und Jugendlichen ein generelles Beschäftigungsverbot auszusprechen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Borreliose/in Risikogebieten auch FSME</u> Vermeidung von beruflichen Tätigkeiten in Niedrigvegetation (Büsche, Farne, hochgewachsenes Gras etc.).